

## **Gewährung einer Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sowie deren Hinterbliebene.**

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

auf entsprechende Anfrage zu dem oben genannten Thema hat mir die Generalzolldiektion in Köln folgendes mitgeteilt:

[...] "Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie deren Hinterbliebene sind Berechtigte im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG), § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 6.

Danach kann diesem Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen die Umzugskostenvergütung (UKV) zugesagt werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BUKG kommt ggf. die Gewährung der UKG in Betracht, weil ein Wohnungswechsel wegen des Gesundheitszustandes der betreffenden Person angezeigt ist. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine sogenannte Kannvorschrift handelt, die nach sachgemäßem Ermessen im Einzelfall zu prüfen ist.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung der UKV ist ein schriftlicher Antrag der/des potentiell Berechtigten. Diesem Antrag ist ein amts- oder vertrauensärztliches Attest, dessen Kosten die/der Antragsteller/in zu tragen hat, beizufügen. Entsprechend der Anwendungshinweise zu § 2 BUKG ist der Antrag bei der letzten Beschäftigungsbehörde der/des Antragstellerin/Antragsteller zu stellen. Bei Hinterbliebenen ist dies die letzte Beschäftigungsdienststelle des Versorgungsurhebers. Von dort ist über den Antrag zu entscheiden, ggf. die Zusage der UKV zu erteilen und die Zahlung zu veranlassen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Umzugskosten nur in der in § 11 Abs. 2 BUKG genannten Höhe (Beförderungsauslagen und Reisekosten, die bei einem Umzug über eine Entfernung von höchstens 25 km entstanden wären), erstattungsfähig sind.

Die Notwendigkeit eines Umzugs kann regelmäßig nur bejaht und damit der Anspruch auf Gewährung der UKV anerkannt werden, wenn der Gesundheitszustand durch die Lage der Wohnung unmittelbar erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nach einem Wohnungswechsel wegfällt oder wesentlich geringer ist. Der Umzug muss also geeignet sein, die Gesundheit wiederherzustellen, den Gesundheitszustand entscheidend zu verbessern oder zu verhindern, dass er sich wesentlich verschlechtert.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass eine Zusage nach § 3 BUKG nicht in Betracht kommt, weil es bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten an der dienstlichen Maßnahme fehlt.

Pauschal lässt sich die Frage, inwieweit Kosten für einen Umzug aus der gegenwärtigen Wohnung zum Beispiel in ein Altenheim erstattet werden, daher leider nicht beantworten"[...].

Hermann Lang  
Beisitzer der  
Ruhestandsbeamten  
im Bezirksverband Düsseldorf

09.02.2020